

§ 1

Name, Sitz und Organisation

1. Der Verein führt den Namen Basketball-Verein Köln-Nordwest (BBV Köln-Nordwest).
2. Er hat seinen Sitz in Köln und ist beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und des Westdeutschen Basketball-Verbandes.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Basketballsports.
2. Diese Förderung bezieht sich sowohl auf den Leistungs- als auch auf den Breitensport. Besonderes Gewicht wird im Rahmen dieser Aufgabenstellung auf die Betreuung von Kindern und Jugendlichen gelegt.
Der Verein beabsichtigt eine intensive Zusammenarbeit mit Schulen und deren Lehrkräften. Es besteht die Bereitschaft zu vereinsübergreifenden Kooperationen mit anderen Sportvereinen.
Der Verein bemüht sich um Schulung und Ausbildung von Schiedsrichtern und Trainern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist als Vollmitglied und als Fördermitglied möglich. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Die Fördermitgliedschaft kann auf einen bestimmten Zeitraum und einen Mitgliedsbeitrag begrenzt werden. Der Mindestbeitrag für eine Fördermitgliedschaft beträgt 75€.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluß oder Tod.
4. Der Austritt ist schriftlich durch Einschreiben, bei Jugendlichen unter 18 Jahren nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Der Austritt ist nur zum Schluß des Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
6. Über eine Ausnahmeregelung zu den Ziffern 4 und 5 entscheidet der Vorstand.
7. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen

- b) Zahlungsrückstände von Beiträgen trotz Anmahnung
- c) Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportliches Verhalten
- d) unehrenhafte Handlungen.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung und Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Mitglieder über 18 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht. Die übrigen können – ebenso wie Eltern von minderjährigen Mitgliedern - als Gäste teilnehmen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl, Kontrolle und Entlastung des Vorstands
 - b) Wahl des Protokollführers
 - c) Entgegennahme des Vorstandsberichts
 - d) Beratung und Verabschiedung des Jahreshaushalts
 - e) Prüfung und Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Jahr
 - f) Diskussion und Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit
 - g) Bericht der Kassenprüfer
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Festsetzung/Änderungen der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung
 - j) Änderung der Satzung
 - k) Auflösung des Vereins
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
5. Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig. Beschlüsse – mit Ausnahme von Satzungsänderungen (siehe § 11) und die Auflösung des Vereins (siehe § 12) - werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
6. Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme des Beschlusses über die Vereinsauflösung (§ 12) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß diese einberufen, wenn dies von einem Drittel der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich – unter Angabe der Tagesordnung – beim Vorsitzenden beantragt wird. Im übrigen gelten für eine außerordentliche Mitgliederversammlung die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus : Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Jugendwart und Beisitzer (Gesamtvorstand)
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Vorstand im Sinne des BGB (geschäftsführender Vorstand) und damit gemäß § 26 II BGB zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei von Ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung des Vereins und Überwachung der Zielsetzung des Vereins im Sinne des § 2
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Die wirtschaftliche Führung, insbesondere die Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
 - e) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f) Einstellung und Entlassung von Angestellten des Vereins
2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen, die vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet werden.
3. Wenn zwei Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung beantragen, lädt der Vorsitzende ebenfalls umgehend zu einer Sitzung ein.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, davon zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 II BGB, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Im Falle des Rücktritts des Vorstands bleibt dieser bis zur nächsten Mitgliederversammlung geschäftsführend im Amt.

§ 8

Kassenführung

1. Der Schatzmeister ist treuhänderischer Sachverwalter des gesamten Vereinsvermögens.

2. Er trägt in besonderer Weise die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung aller vorhandenen Kassen und für die Durchführung der in finanzieller Hinsicht gefaßten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
3. Alle von Mitgliedern des Vereins im Auftrag des Vorstands geführten Kassen unterstehen seiner ständigen Aufsicht.
4. Das Geschäftsjahr umfaßt den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres.

§ 9

Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein und sollten über ausreichende Kenntnisse im Kassen- und Rechnungswesen verfügen.
2. In der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer im Anschluß an den Jahresbericht des Vorstands einen gemeinsamen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 10

Vereinsvermögen und seine Verwendung

1. Zur Bestreitung der Aufwendungen des Vereins dienen
 - a) die Beiträge der Mitglieder des Vereins
 - b) sonstige Zuwendungen, Spenden und Sammlungen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Änderung der Satzung

Die Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Der Termin dieser Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen durch schriftliche Anzeige bekanntzugeben. Die Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens drei Wochen vor dieser Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich formuliert vorliegen und sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung stimmt nach Beratung über die Anträge ab.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

4. Bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Stadt Köln, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung mit Schwerpunkt auf Jugendsportförderung zu verwenden hat.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen wird. Ihre Regelungen gelten uneingeschränkt auch schon vor dem Zeitpunkt, zu welchem die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erfolgt.